

(2) Während des Studiums müssen 4 Studienleistungen aus folgenden Bereichen erbracht werden:

- Lernbereich I zwei Studienleistungen in einem der genannten Themenbereiche;
- Lernbereich II eine Studienleistung in einem der genannten Themenbereiche;
- Lernbereich III eine Studienleistung in einem der genannten Themenbereiche.

Folgende Studienleistungsformen werden angeboten:

- Vor- und Nachbereitung einer Seminarsitzung
- Vorstellung eines selbstbearbeiteten Praxisprojektes
- Erläuterung/kritische Reflexion eines Arbeitsbereiches aus der eigenen Berufspraxis
- Klausur
- mündliche Prüfung

(3) Die Nachweise über die Studienleistungen sind Voraussetzungen für die Anmeldung zur Diplomarbeit.

#### § 8

##### Gebühren

Die Studiengebühren in Höhe von insgesamt 8 000,00 DM sind mit der Immatrikulation und Rückmeldung pro Semester — Rate 2 000,00 DM — zu entrichten.

#### § 9

##### In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2000 in Kraft.

Wiesbaden, 19. Januar 2001

Prof. Dr. Silvia K o n t o s  
Dekanin des Fachbereichs Sozialwesen  
der Fachhochschule Wiesbaden

Prof. Dr. Michael S t a w i c k i  
Vizepräsident der  
Fachhochschule Wiesbaden

358

### Grundordnung der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main vom 23. Januar 2001

Nach § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) habe ich mit Erlass HI 5.1 737/12 1 vom 31. Januar 2001 die Grundordnung der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main vom 23. Januar 2001 genehmigt. Sie wird nachstehend bekannt gemacht.

Wiesbaden, 14. März 2001

Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst  
HI 5.1 — 737/13 (2) — 5  
StAnz. 14/2001 S. 1344

Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main  
Konvent

#### Grundordnung der Hochschule

Der Konvent der Hochschule hat diese Grundordnung am 23. Januar 2001 einstimmig beschlossen.

#### Präambel

Die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main trägt als hessische Musik- und Theaterhochschule eine gesellschaftliche Verantwortung für die Sicherung kompetenten künstlerischen, pädagogischen und wissenschaftlichen Nachwuchses. Aus der grundsätzlichen Überzeugung heraus, dass Kunst nicht nach Belieben spartiert werden kann, sondern dass ernsthafte Kunstausbildung immer auch die vielfältigen Wechselwirkungen und Beziehungen zwischen den verschiedenen Kunstformen zu bedenken hat, vertritt die Hochschule das Konzept eines möglichst breiten Fächerspektrums. Die grundlegende, Arbeit wie Entwicklung legitimierende Zielorientierung formuliert das

#### Leitbild der Hochschule:

1. Die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main hat zum Ziel, den künstlerischen Nachwuchs auf dem Gebiet der Musik, des Theaters und des Tanzes sowie dem Nachwuchs für musikpädagogische Berufe und für die Musik-

wissenschaft zu einem Höchstmaß an Kompetenz zu entwickeln. Sie versteht sich als produktive Einrichtung, im Zusammenhang eines kulturpolitischen Konzepts, das die Künste als gesellschaftlich unabdingbare Wirkungskräfte voraussetzt. Daraus leitet die Hochschule die soziale Verantwortung ab, zu der sie sich bekennt.

2. Die Studierenden möchte die Hochschule in Stand setzen, sich in Ihrer zukünftigen künstlerischen, pädagogischen und wissenschaftlichen Tätigkeit selbständig und selbstkritisch zu betätigen. Gefördert werden sollen Individualität und die Fähigkeit, im Ensemble auch den eigenen übergeordnete Interessen zu bedenken und praktisch zu berücksichtigen.
3. Für die Ausbildung gilt das Leistungsprinzip. Dessen Bedeutung will eine enge Verbindung von Lehre und Praxis den Studierenden frühzeitig vermitteln.
4. Die Ausbildung weiß sich der kulturellen Tradition ebenso verpflichtet wie dem innovativen Experiment.
5. Die Hochschule begreift sich als ein Institut, das teilhat am kulturellen Leben der unmittelbaren Umgebung seines Standorts. Sie möchte in öffentlichen Darbietungen ihre Ziele und Methoden transparent machen und so die Bürger von Stadt und Region partizipieren lassen an ihrer Arbeit. Zugleich wissen Lehrende und Studierende sich in einen internationalen Kontext gestellt, der zumal in Hinsicht auf den sich rasch verändernden europäischen Raum ein hohes Maß an Offenheit verlangt gegenüber den kulturellen Einrichtungen und Entwicklungen außerhalb Deutschlands, zu denen die Hochschule intensive Verbindungen unterhalten möchte.

Konkrete Ziele sind die Vielfalt, Flexibilität und Durchlässigkeit des Studienangebotes, die Praxisnähe der Ausbildung, die ständige Aktualisierung des Lehrangebotes, die Leistungsorientierung, die persönliche Betreuung der Studierenden, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern in Forschung und Lehre.

Die Organisationsstruktur der Hochschule folgt dem Grundsatz der Beteiligung aller von den Entscheidungen betroffenen Gruppen.

#### § 1

##### Senat

Dem Senat gehören an:

- drei Dekane
- sieben Mitglieder der Professorengruppe
- eine Lehrbeauftragte oder ein Lehrbeauftragter
- fünf Studierende
- ein wissenschaftlich-künstlerisches Mitglied
- zwei administrativ-technische Mitglieder

#### § 2

##### Erweitertes Präsidium

Dem erweiterten Präsidium gehören neben dem Präsidium und den Dekaninnen und Dekanen die Direktorinnen und Direktoren der Ausbildungsbereiche an.

#### § 3

##### Fachbereichsrat

Dem Fachbereichsrat gehören an:

- Fachbereich 1
  - sieben Mitglieder der Professorengruppe
  - vier Studierende
  - zwei Lehrbeauftragte
- Fachbereich 2
  - sieben Mitglieder der Professorengruppe
  - vier Studierende
  - ein/e Lehrbeauftragte/r
  - ein/e künstlerisch/wissenschaftliche/r Mitarbeiter oder Mitarbeiterin
- Fachbereich 3
  - sieben Mitglieder der Professorengruppe
  - vier Studierende
  - ein/e Lehrbeauftragte/r
  - ein/e künstlerische/r Mitarbeiter oder Mitarbeiterin

#### § 4

##### Dekanat

Dem Dekanat gehören die Dekanin oder der Dekan, die Prodekanin oder der Prodekan und die Direktorinnen und Direktoren der Ausbildungsbereiche an.

## § 5

**Ausbildungsbereiche**

Innerhalb der Fachbereiche werden folgende Ausbildungsbereiche gebildet:

Im Fachbereich 1

Instrumentalausbildung und Dirigieren

Instrumental- und Gesangspädagogik

Kirchenmusik

Im Fachbereich 2

Komposition

Lehramt

Im Fachbereich 3

Zeitgenössischer und Klassischer Tanz

Musiktheater

Schauspiel

Szene

Die Zuordnung des Lehrpersonals zu den einzelnen Ausbildungsbereichen obliegt dem Fachbereichsrat, dem die Ausbildungsbereiche angehören. Studienangebote außerhalb dieser Ausbildungsbereiche fallen in die unmittelbare Zuständigkeit des Fachbereichsrates bzw. des Dekanats.

## § 6

**Leitung der Ausbildungsbereiche**

(1) Die Ausbildungsbereiche werden von einer Direktorin oder einem Direktor geleitet. Sie oder er wird auf Vorschlag des Fachbereichsrates durch die Gruppe und aus der Gruppe der dem jeweiligen Ausbildungsbereich angehörenden Professorinnen oder Professoren gewählt und durch das Präsidium bestätigt. Wiederwahl ist zulässig. Der Fachbereichsrat kann eine Vertretung vorsehen.

Die Direktorin oder der Direktor führt die Geschäfte des Ausbildungsbereiches in eigener Zuständigkeit. Die Direktorin oder der Direktor hat insbesondere nachstehende Aufgaben:

Vorschläge zur Planung und Durchführung des Studienangebotes  
Vorschläge zur Verteilung der Lehrveranstaltungen auf das Lehrpersonal des Fachbereiches

Wahrnehmung der Studienfachberatung

Erstellung der Studienpläne für die jeweiligen Studiengänge und den Lehrbericht des Fachbereiches

Erarbeitung von Beschlussvorlagen für Studien- und Prüfungsordnungen

Prüfungsorganisation gem. § 22 Abs. 6 S. 1 u. 2 HHG unbeschadet der Gesamtverantwortung des Dekanats

Prüfungsvorsitz in den Fächern des jeweiligen Ausbildungsbereiches

(2) Die Direktorinnen oder Direktoren der Ausbildungsbereiche sind gegenüber dem zuständigen Fachbereichsrat rechenschaftspflichtig.

(3) Die Direktorin oder der Direktor ist zu allen Belangen, die die Ausbildungsbereiche unmittelbar berühren, zu hören.

## § 7

**Berufungskommission**

Der Berufungskommission gehören Mitglieder aus allen Fachbereichen und Ausbildungsbereichen an, in dem die oder der zu Berufende voraussichtlich Lehrleistung erbringen wird. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Fachbereiche.

Frankfurt am Main, 19. Februar 2001

Für den Konventsvorstand:

Professor Gerhard Müller-Hornbach

**HESSISCHES MINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG**

359

**Richtlinien des Landes Hessen für die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung von Notständen an kommunalen Verkehrswegen gemäß § 33 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG);**

hier: Berichtigung der DM-Beträge auf Euro

Bezug: Veröffentlichung vom 29. August 1995 (StAnz. S. 3058)

In der o. a. Richtlinie sind die DM-Beträge auf Euro umzustellen. Daher muss es nun wie folgt lauten:

Zu Ziffer

3.2.3 die zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens mehr als 25 000 Euro betragen. Bei Vorhaben nach den Ziffern 2.1, 2.5 und 2.12 müssen die zuwendungsfähigen Kosten mehr als 8 000 Euro betragen.

Zu Ziffer

4.2 Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellers. Die ermittelte Zuwendung wird auf volle 50 Euro abgerundet.

Zu Ziffer

14.2 letzter Satz:

Die ermittelte Zuwendung ist auf volle 50 Euro abzurunden.

Wiesbaden, 8. März 2001

Hessisches Ministerium  
für Wirtschaft, Verkehr  
und Landesentwicklung  
V 5 — 33 b 16.01  
— Gült.-Verz. 60 —

StAnz. 14/2001 S. 1345

360

**Widmung, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Bundesstraße 254 und Kreisstraße 115 in der Gemarkung der Gemeinde Großlüder, Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel**

1. Die im Zuge der Bundesstraße 254 in der Gemarkung der Gemeinde Großlüder neugebauten Strecken

zwischen NK 5423 020 und NK 5423 052 neu

von Stat.-km 2,372 alt

bis Stat.-km 2,999 neu

= 0,627 km

von Stat.-km 3,009 neu

bis Stat.-km 3,018 neu

= 0,009 km

zwischen NK 5423 052 neu und NK 5423 053

von Stat.-km 0,000 neu

bis Stat.-km 0,163 neu

= 0,163 km

gesamt

= 0,799 km

werden mit Wirkung vom 1. April 2001 für den öffentlichen Verkehr gewidmet und werden Bestandteil der Bundesstraße 254 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 19. April 1994 — BGBl. I S. 854).

2. Die im Zuge der Bundesstraße 254 in der Gemarkung der Gemeinde Großlüder neugebauten Äste

am NK 5423 052 neu

>Ast A—B<

von Stat.-km 0,000

bis Stat.-km 0,347

= 0,347 km

>Ast C—D<

von Stat.-km 0,003

bis Stat.-km 0,226

= 0,223 km

und